

Die Erfassungs- und Aufkauforgane sind verpflichtet, die Abrechnung der Lieferungen der LPG entsprechend den im Betriebsplan bestätigten Anteilen für Pflichtablieferungen und freien Aufkauf vorzunehmen. Der Erfassungsanteil je Erzeugnisart muß im Berichtszeitraum erfüllt sein, bevor Aufkaufpreise für diese Erzeugnisart gezahlt werden.

6. Die Quartalsziffern des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — sind im operativen Finanzierungsplan durch die LPG auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge und der Brigadepläne auf die Monate aufzuteilen. Der operative Finanzierungsplan ist bis 20. des dem Quartal vorangehenden Monats von der LPG der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Filiale der Landwirtschaftsbank einzureichen.

Der operative Finanzierungsplan ist Grundlage für die Finanzierung der Ausgaben für die Produktion und für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung an die Mitglieder in den einzelnen Monaten.

7. Die Kontrolle über die Einhaltung des Finanzplanes und des operativen Finanzierungsplanes erfolgt auf der Grundlage der Finanzberichterstattung der LPG.

8. Werden die im Quartalsfinanzplan des Betriebsplanes vorgesehenen Geldeinkünfte durch außerplanmäßige Steigerung der Produktion und Leistungen sowie durch Senkung der Kosten überschritten und wird eingeschätzt, daß bei Einhaltung der geplanten Tierbestandsentwicklung auch eine Überbietung der geplanten Jahresgeldeinkünfte erreicht wird, haben die LPG die Möglichkeit, diese überplanmäßig erwirtschafteten Geldeinkünfte bereits im Laufe des Jahres nach Abzug der Fondszuführungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Finanzierung des Mehrverbrauchs von Arbeitseinheiten in Höhe der geplanten Vergütung je Arbeitseinheit.

Von diesem Betrag sind die Mittel für die Jahresendauszahlung abzusetzen;

- b) Prämienvergütung;
- c) zusätzliche Rückzahlung von überfälligen und Überbrückungskrediten sowie von Tierbestandskrediten.

Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates hat die entsprechenden Anträge der LPG zu bestätigen und der Filiale der Landwirtschaftsbank als Grundlage für die Finanzierung zu übergeben.

9. Wird bei der Erarbeitung des operativen Finanzierungsplanes bzw. bei Kontrolle der Planerfüllung festgestellt, daß die Einhaltung des Quartals- bzw. Jahreszieles des bestätigten Betriebsplanes nicht gewährleistet ist, so hat der Vorstand der LPG in jedem Fall sofort Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung festzulegen und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Können Ausfälle zu den geplanten Geldeinkünften erst in den folgenden Quartalen aufgeholt bzw. innerhalb des Planjahres nicht mehr ausgeglichen werden, so ist die Unterschreitung der geplanten Geldeinkünfte durch die LPG im operativen Finanzierungsplan abzusetzen. Die Vorschußzahlung ist für das betreffende Quartal durch die LPG neu zu berechnen. Treten dabei Härtefälle auf, kann die Verminderung der Mittel für die Vorschußzahlung auf die verbleibenden Monate des Jahres verteilt werden.

10. Operative Finanzierungspläne, die von den Quartalszielen des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — abweichen (Erlösausfälle, Ausgaben- und Arbeitseinheitenüberschreitung, Unterschreitung des geplanten Wertes der Tierbestände), bedürfen als Grundlage für die Bereitstellung von Mitteln für die Vorschußzahlung an die Mitglieder der Bestätigung durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates. Die LPG hat in diesem Falle einen Maßnahmenplan zur Aufholung der Planrückstände mit einzureichen. Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ist verpflichtet, die LPG bei der Ausarbeitung des Maßnahmenplanes zu unterstützen. Der Maßnahmenplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

11. Werden im Laufe des Quartals die im operativen Finanzierungsplan für die einzelnen Monate geplanten Ziele nicht erreicht, so sind die Planausfälle von den für die Vorschußzahlung an die Mitglieder vorgesehenen Mitteln des folgenden Monats durch die LPG abzusetzen. Dabei besteht die Möglichkeit, Erlösausfälle aus Produktion und Leistungen mit erzielten Kosteneinsparungen zu verrechnen.

Die LPG, die zwischen den Abrechnungsperioden Abschlagszahlungen vornehmen, haben die Verminderung der Mittel für die Vorschußzahlung sowohl auf die Abschlagszahlung als auch auf die Monatsabrechnung zu verteilen.

Über den Einsatz des Rücklagefonds entscheidet die Mitgliederversammlung der Genossenschaft.

12. Die Filiale der Landwirtschaftsbank ist nicht berechtigt, den LPG über den sich aus der Planerfüllung des Vormonats ergebenden verminderten Betrag unter Berücksichtigung der Verrechnung hinaus, Mittel für die Vergütung bereitzustellen. Treten dabei Härtefälle auf, kann auf Antrag der LPG die Summe der Unterschreitung von den Mitteln für die Vorschußzahlung des folgenden Monats bzw. der restlichen Monate bis zum Jahresende abgesetzt werden. Dieser Betrag ist durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu bestätigen.

Auf der Grundlage dieser Bestätigung stellt die Filiale der Landwirtschaftsbank die Mittel für die weitere Vorschußzahlung bereit.

13. Treten in LPG Ausgabenüberschreitungen für die Produktion durch vorfristige Lieferung und Leistung auf, so können diese Ausgaben durch die Filiale der Landwirtschaftsbank bis zum Zeit-